

Der Senat von Berlin
- BauWohn -

Berlin-Schöneberg, den 5. März 1956
Rathaus
G1

Senatsbeschluss Nr. 1641/56
vom 5. März 1956

über Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. XII/12

Der Senat beschliesst:

"a) Der Bebauungsplan Nr. XII/12 vom 18. Mai 1955 für das Gelände zwischen den Strassen Alt-Lankwitz, Kamenzer Damm, Halbauler Weg und Dittersbacher Weg in Berlin-Lankwitz einschließlich Deckblatt vom 9. Dezember 1955 wird gemäss § 17 Abs. 6 Satz 3 des Gesetzes über die städtebauliche Planung für Gross-Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 (VOBl. I S. 301) festgesetzt.

Die Festsetzung ist im Amtsblatt für Berlin bekanntzumachen.

b) Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

c) Der Beschluss ist vom Senator für Bau- und Wohnungswesen zu bearbeiten."

Otto S u h r
Reg. Bürgermeister

S c h w e d l e r
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Vfg.

Betr.: Bebauungsplanentwurf XII-12 vom 21.8.1953 f.d. Gelände zwischen der Strasse Alt-Lankwitz, der Strasse 69 A in neuer Führung und den neuen Strassen 501 und 502 in Bln.-Lankwitz.

1.) Erläuterungsbericht

f.d. Bebauungsplanentwurf XII-12

Die dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Planes liegt in der Erstellung von 186 Kleinraumwohnungen auf dem städtischen Grundstück südlich der Strasse Alt-Lankwitz Nr. 84-92. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Gelände landwirtschaftlich genutzt. Von den benachbarten Geländeblöcken ist das im Norden mit 2geschossigen Wohnhäusern und das im Osten mit befristet genehmigten Baracken bebaut. Im Süden und Westen wird unbebautes Gelände landwirtschaftlich genutzt.

Bestehende Fluchtlinien aus dem Jahre 1912 haben keine Bedeutung mehr und müssen aufgehoben werden, da entsprechend der künftigen Bebauung ein neuer Bebauungsplan notwendig geworden ist.

Die Strasse Alt-Lankwitz bleibt in ihrer Lage und Breite unverändert. Die alte, nur fluchtliniennässig ausgewiesene Strasse 69 A, erhält als Verkehrsverbindung Lankwitz-Tempelhof eine neue Führung mit 25,0 m Breite (Bürgersteig 4,4 m, Radfahrweg 2,1 m, Fahrdamm 12,0 m) und geht an der Südseite des Bebauungsgeländes vorbei. Ihr Ausbau vor dem betroffenen Gelände erfolgt vorerst halbseitig. Die Strassen 501 und 502 sind 10,5 m breite Wohnstrassen. Fahrbahn 5,5 m und Gehwege je 2,5 m. Eine öffentliche Grünfläche durchzieht das Gelände in einer Breite von 15,0 m - 28,0 m und gehört zu einer geplanten fortlaufenden Grünverbindung von Norden nach Süden. Die sieben in nord-südliche Richtung gestellten Wohnblöcke sind einzeln durch Baugrenzen umschlossen.

2.) An den Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Abt. II (Stapla) B I b

Betr.:

Für die Vorprüfung und Vorlage in der Planungssitzung reichen wir den Bebauungsplanentwurf vom 21.8.1953 ein.

- Anlagen:
- 1 Ausschnitt aus dem Entwurf d. Generalbebauungsplanes
 - 1 Bebauungsplanentwurf (3 x)
 - 1 Erläuterungsbericht (2 x)
 - 1 Abschrift Beschluss Nr. 365 der BVV vom 16.9.53
 - 5 Abschriften von Schreiben der Leitungsverwaltungen.

3.) W.v. nach der Planungssitzung.

Berlin-Steglitz, den 10.1953
Abt. Bau-u. Wohnungswesen

[Handwritten signature and initials]

[Handwritten note: 20.10.53 Herrns]

[Handwritten initials]

[Handwritten initials]